

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Lebensmittelchemie in Braunschweig". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Aufgabe das Institut für Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Carolo Wilhelmina zu unterstützen und Absolventen sowie Angehörige, Mitglieder und Freunde des Institutes der TU in einem Verband zusammenzuschließen. Insbesondere soll eine zeitgemäße wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie gefördert werden.
- (2) Der Verein unterstützt das Institut bzw. dessen Mitglieder und Angehörige insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - Finanzielle und ideelle Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten
 - Unterstützung bei der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Stellungnahmen im Rahmen des Verbraucherschutzes
 - Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an speziellen Kursen und Vortragsveranstaltungen
 - Gewährung von Zuschüssen für Studierende, Diplomanden und Doktoranden zum Besuch wissenschaftlicher Tagungen oder für einen Aufenthalt in einer wissenschaftlichen Einrichtung im In- oder Ausland.
 - Unterstützung des Instituts durch Beschaffung von Literatur oder Material für Forschung und Lehre.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, den Satzungszweck zu fördern.
- (2) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang wirksam. Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verletzung ihrer Mitgliedschaftspflichten ausschließen. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser ist jeweils bis zum 30.04 im Voraus zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Natürliche und juristische Personen können Projekte des Vereins durch Spenden fördern (Förderbeiträge). Die Höhe der Förderbeiträge steht den Spendern frei. Mitglieder können ebenso für Projekte spenden. Förderer können an der Mitgliederversammlung – ohne Stimmrecht – beratend teilnehmen. Sie erhalten regelmäßige Einladungen zu den Veranstaltungen und die Veröffentlichungen des Vereins im Jahr des Förderbeitrags und im Folgejahr.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von einem/einer von der Versammlung zu wählenden Protokollführer/in aufzunehmen, die von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen sind nur dann zulässig, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 2 Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind der/die Kassenführer(in) sowie bis zu 2 Beisitzer(innen).
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Beim (vorzeitigen) Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds steht. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird. Für diese Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die Mittelvergabe. Er kann dazu von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt werden.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Lebensmittelchemische Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (Varrentrappstr. 40-42, 60486 Frankfurt am Main).